

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0657/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	28.11.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

VII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung nimmt die nachfolgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß der beigefügten VII. Nachtragssatzung zur Kenntnis und stimmt einer abschließenden Entscheidung im Rat der Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung der in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschlossenen Anträge zur Sache zu.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Verwaltung hat die Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung

- erforderlicher redaktioneller Änderungen sowie
- aufgrund spezieller abwasserrechtlicher Anforderungen und Gegebenheiten

unter Berücksichtigung zwischenzeitlich in der Praxis gesammeltem Klarstellungsbedarf in der Textfassung erneut überarbeitet. Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen. Der Vorlage ist zur besseren Vergleichbarkeit eine Synopse beigefügt.

(Hinweis: *Unterstrichene* Wörter und Textpassagen wurden ergänzt/korrigiert, *durchgestrichene* Wörter und Sätze sind entfallen.)

VII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW 2020, S.916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021 S.1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW 2021 S.560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S.448), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 2

Nr. 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

5) Anschlussleitungen:

- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Kontrollschächte ~~Einsteigschächte mit Zugang für Personal~~ und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe und Absperrvorrichtung) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Nr. 21 wird wie folgt neu eingefügt:

- 21) **Kontrollschächte:** Kontrollschächte, auch Einsteigeschächte (besteigbare Schächte), Revisionsschächte oder Übergabeschächte sind Schachtbauwerke, die zur Inspektion, Unterhaltung und Reinigung, Sanierung der Anschlussleitungen dienen und Gegenstand der privaten Grundstücksentwässerung sind. Ferner dienen insbesondere die Kontrollschächte an ihrer Grundstücksgrenze der Kontrolle des Abflussverhaltens des anfallenden Abwassers von Grundstücken vor Übergabe in den öffentlichen Kanal.

Artikel 3 Ergänzung und Berichtigung des § 13

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) ist je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser an der Grundstücksgrenze vor der öffentlichen Abwasseranlage jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann im Einzelfall auch mehrere Anschlussleitungen verlangen. Sie kann zudem den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

Abs. 3 wird wie folgt berichtigt:

- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer/~~die Grundstückseigentümerin~~ hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Bei einem Gelände mit größeren Straßenneigungen ist die maßgebliche Rückstauenebene anders zu ermitteln. In diesem Falle ist zumindest die Höhe des nächsten, oberhalb der Anschlussstelle gelegenen Kanalschachtes anzunehmen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

Abs. 4 wird wie folgt angepasst:

- (4) Bei der Neuerrichtung ~~einer Anschlussleitung~~ von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze je einen geeigneten Einsteigeschacht für Schmutz- und Niederschlagwasser oder Mischwasser mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes (vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen für ~~Schmutz- und Niederschlagwasser~~ ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung verpflichtet, insbesondere, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. Die Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik herzustellen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.

Abs. 6 wird wie folgt berichtigt:

- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Sanierung mit Schlauchlinern, Veränderung und die Beseitigung von Anschlussleitungen führt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer/~~die Anschlussnehmerin~~ eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durch. Die hierfür erforderlichen Arbeiten im öffentlichen Straßenraum sowie an der öffentlichen Abwasseranlage sind von der Stadt zu genehmigen. Für die Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage ist ein Kanalanschlussschein bei der Stadt zu beantragen. Die Anschlussnehmerin oder der ~~Der~~ Anschlussnehmer/~~die~~

~~Anschlussnehmerin~~ hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Sie oder er ~~Er~~ haftet für alle Schäden, die ~~dem Kommunalunternehmen der Stadt~~ durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Sie oder er ~~Er~~ hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung ~~der oder~~ des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses (z.B. optische Inspektion, Reinigung, Spülung) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regel obliegen der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer~~der Anschlussnehmerin~~. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Anschlussarbeiten jeglicher Art sowie Sanierungen an der Anschlussstelle der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

Abs. 7 wird wie folgt korrigiert:

- (7) Für die Herstellung von Anschlussleitungen an der öffentlichen Abwasseranlage gelten die hierfür herausgegebenen technischen Bestimmungen. Die Anschlussarbeiten werden nicht vom Abwasserwerk abgenommen. Hierfür ist vom ausführenden Fachunternehmen eine Fachunternehmerbescheinigung auszustellen, in der bescheinigt wird, dass die ausgeführten Arbeiten gemäß den anerkannten Regeln der Technik und der öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wurden. Der einzureichenden Fachunternehmerbescheinigung sind im Bedarfsfall Anlagen wie Entwässerungspläne und/oder schriftliche Erläuterungen beizufügen. Ob ein solcher Bedarfsfall vorliegt entscheidet die Stadt Behörde im Rahmen ihres Ermessens.

Artikel 4 Berichtigung des § 14

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur und Sanierung von Anschlussleitungen an der öffentlichen Abwasseranlage bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

Abs. 2 wird wie folgt berichtigt:

- (2) Für jedes an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließende Grundstück ist die Zustimmung durch Einreichung eines Entwässerungsantrages zu beantragen. Der Entwässerungsantrag muss spätestens zwei Wochen nach Erhalt der erteilten Baugenehmigung bei dem Abwasserwerk der Stadt

eingegangen sein.

Folgende Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung (~~postalisch~~) beim Abwasserwerk der Stadt einzureichen:

- Antragsformular der Stadt einschließlich der dort aufgelisteten Unterlagen Lageplan im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Darstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage bis zur öffentlichen Kanalisation.
- Grundriss/Gebäudeschnitt des am tiefsten liegenden Geschoss (Erdgeschoss, Keller-geschoss/e oder Tiefgarage) mit Darstellung aller Entwässerungsgegenstände (z.B. Rückstausicherung/en, Hebeanlag/en) und Leitungsführung bis zur öffentlichen Kanalisation mit Höhenangaben auf müNN bezogen. Angabe der Nennweite und des geplanten Gefälles der Anschlussleitungen.
- Hydraulische Berechnung für Schmutz- und Regenwasser.
- Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt.
- Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit- und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung.
- Beschreibung und Dimensionierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abscheideanlagen.
- Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 (für Architekten, Fachplaner):

Bei kleinen Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche bis zu 800 m² und einer Kanalanschlussleitung DN 150 kann auf einen Überflutungsnachweis verzichtet werden. Darüber hinaus ist ein Überflutungsnachweis für die Entwässerungsplanung erforderlich und ist bei der Antragsstellung einzureichen. (Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Versickerungsanlagen.)

Abs. 7 wird wie folgt korrigiert:

- (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer/~~die Anschlussnehmerin~~ eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer/~~die Anschlussnehmerin~~ hat den ordnungsgemäßen Verschluss herzustellen und der Stadt nachzuweisen.

Artikel 5 Änderung des § 15

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige ~~Einsteigeschächte~~ oder ~~Inspektionsöffnungen~~ Kontrollschächte zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

Artikel 6 Änderung des § 21

Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt ergänzt:

11. § 13 Absatz 4

Insbesondere bei der Neuerrichtung, Erneuerung oder Veränderung einer Anschlussleitung jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser oder Mischwasser keinen Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes nach den anerkannten Regeln der Technik einbaut. § 13 Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.

Abs. 1 Nr. 15 wird wie folgt ergänzt:

15. § 14 Absatz 1

die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur und Sanierung von Anschlussleitungen an der öffentlichen Abwasseranlage ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Kanalanschlussschein der Stadt durchführt,

Artikel 7 Redaktionelle Berichtigung des Worts „Einsteigeschacht/Einsteigeschächte“

Soweit im Satzungstext das Wort „Einsteigeschacht“ verwendet wird, soll dies in „Einsteigeschächte“ geändert werden. Entsprechend soll im Satzungstext das Wort „Einsteigeschächte“ in „Einsteigeschächte“

Artikel 8 Inkrafttreten

Die VII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.